

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 24

# Die relative Unwirksamkeit

Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung  
der Interessen- und Wertungsjurisprudenz

Von

Dr. Hubert Beer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**HUBERT BEER**

**Die relative Unwirksamkeit**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 24**

# Die relative Unwirksamkeit

Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung  
der Interessen- und Wertungsjurisprudenz

Von

Dr. Hubert Beer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 03377 9

## Vorwort

Betrachtet man den gängigen Spektralbereich von Themen, innerhalb dessen sich normalerweise Doktoranden den Stoff für ihre Dissertationen suchen, so fällt auf, daß fast ausschließlich aktuelle und aktuellste Probleme aus den verschiedensten Rechtsgebieten behandelt werden. Um so mehr mag es verwundern, wenn durch die vorliegende Arbeit Fragen angeschnitten werden, mit denen normalerweise jeder Student im ersten Semester im Zusammenhang mit der Lehre vom Rechtsgeschäft in Berührung kommt, also Fragen, die das grundsätzliche Zivilrechtsverständnis betreffen und eigentlich schon längst geklärt sein müßten, zumal die gegenwärtige Diskussion fast völlig darüber hinweggeht.

Ich muß gestehen, daß ich als Student im ersten Semester ebenfalls etwas von relativer Unwirksamkeit hörte, mit diesem Begriff aber nichts anfangen konnte und mich dann auch damit abfand. Diese Figur gehörte neben anderen auch im weiteren Verlaufe meines Studiums zu den ungeklärten Rätseln, die mir die Rechtsordnung aufgab.

In Berührung kam ich mit diesem Rechtsinstitut erst wieder, als uns Studenten einer meiner Lehrer, Prof. Dr. Murad Ferid, in einer Vertiefungsvorlesung zum BGB einschärfte, daß es die relative Unwirksamkeit im BGB nicht gebe; darüber hinaus sei es in allen Zweifelsfällen ratsam, die relative Unwirksamkeit zu vermeiden.

Damit war mein Interesse erweckt. Ich fragte mich, warum sich im Allgemeinen Teil des BGB zwei Paragraphen mit einer Rechtsfigur beschäftigen, die gar keinen Anwendungsbereich haben sollte. Mein darauffolgender Versuch, mir aus den einschlägigen Lehrbüchern und Kommentaren Aufklärung zu verschaffen, mißlang; ich konnte mir unter relativer Unwirksamkeit immer noch nicht viel mehr vorstellen.

Erst im Zuge der Vorbereitungen auf mein erstes juristisches Staatsexamen stieß ich auf die Passage in dem Sachenrechtslehrbuch von Westermann, 5. Auflage, S. 13: „Da die relative Unwirksamkeit einen systemwidrigen Fremdkörper darstellt, ist sie auch in engen Grenzen zu halten. Ähnliche Interessenlagen befriedigt der Gesetzgeber ... mit der ... Anfechtung.“

Ich war verblüfft. Ich sah mich nunmehr darin gerechtfertigt, daß ich bisher nie die Figur der relativen Unwirksamkeit verstanden hatte;

selbst einem so bekannten Mann wie Prof. Dr. Harry Westermann blieb sie offensichtlich ein Rätsel.

Von diesem Zeitpunkt an wußte ich, daß ich über die relative Unwirksamkeit promovieren würde.

Die Arbeit wurde im wesentlichen im Sommer 1973 fertiggestellt. Entsprechend der geringen Resonanz, die dieses Thema in letzterer Zeit fand, hielt sich auch die danach erschienene Literatur und Rechtsprechung in Grenzen. Zu erwähnen bleibt lediglich, daß der BGH in seiner Entscheidung vom 31. 1. 1974, NJW 74, 748, die bisherige und auch hier vertretene Ansicht über die Beweislast bei rechtshindernden Einwendungen bekräftigte, seine Rechtsprechung zur Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen modifizierte (BGH vom 10. 12. 1973, NJW 74, 498), das Bundessozialgericht auf der bisherigen Linie bei der Abgrenzung von Nichtehe und nichtiger Ehe blieb (BSG vom 23. 5. 73, FamRZ 73, 640) und der Bundesgerichtshof erneut § 857 ZPO als Fall der relativen Unwirksamkeit ansah (BGH vom 20. 2. 1974, NJW 74, 796)<sup>1</sup>.

Daher habe ich mich entschlossen, keine weiteren Eingriffe in die Arbeit vorzunehmen und sie im wesentlichen so in Druck zu geben, wie sie von der juristischen Fakultät der Universität München mit „summa cum laude“ ausgezeichnet wurde.

Mein Dank gilt insbesondere meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Fikentscher, der mir an seinem Lehrstuhl eine halbe Assistentenstelle zuteilte (und dadurch ein Schreiben unabhängig von finanziellen Problemen ermöglichte) und jederzeit für alle Fragen ein offenes Ohr hatte. Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. G. Paulus, der mir als Zweitkorrektor manche wertvollen Hinweise gab, weiterhin Fr. Wilma Ernst, die die Manuskripte besorgte, und meinem Vater, der die Korrekturen las.

Ich betrachte den Zweck des vorliegenden Buches dann als erfüllt, wenn es gelingt, seine Leser zum Nachdenken über die relative Unwirksamkeit zu bewegen.

München, Juli 1974

Der Verfasser

---

<sup>1</sup> Die Göttinger Dissertation von *Gerhard Mehrrens* über das gesetzliche Veräußerungsverbot erschien erst während der Drucklegung und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.

# Inhaltsverzeichnis

## A. EINLEITUNG

§ 1. <i>Sinn der Darstellung</i> .....	13
§ 2. <i>Plan der Darstellung</i> .....	15

## B. DIE UNWIRKSAMKEIT

### *Erstes Kapitel*

#### **Entstehung des Rechtsproblems der Unwirksamkeit und die heutige Rechtslage**

§ 3. <i>Die Entwicklung vor 1900</i> .....	16
1. Geistesgeschichtliche Grundlagen .....	16
2. Diskussionsstand .....	17
3. Ergebnisse .....	19
§ 4. <i>Die Entwicklung von 1900 bis 1930</i> .....	19
1. Regelung im BGB .....	19
2. Der Streit um den Unwirksamkeitsbegriff .....	20
3. Ergebnisse .....	24
§ 5. <i>Die Entwicklung von 1930 bis 1950</i> .....	24
1. Methodischer Ansatzpunkt .....	24
2. Durchbrechung des bisherigen Nichtigkeitsbegriffes .....	25
3. Ergebnisse .....	28
§ 6. <i>Die heutige Rechtslage</i> .....	28
1. Methodische Bestrebungen .....	28
2. Die Lehre von der Unwirksamkeit als dem Oberbegriff der fehlerhaften Rechtsgeschäfte .....	29
3. Stufen innerhalb der Unwirksamkeit .....	30
3.1. Nichtigkeit .....	30
3.2. Durchbrechungen der Nichtigkeit .....	31
3.2.1. Allgemeines .....	31
3.2.2. § 134 BGB .....	32
3.2.3. Eherecht .....	32
3.2.4. Gesellschaftsrecht .....	33
3.2.5. Arbeitsrecht .....	34



3.2.6.	Dauerschuldverhältnisse .....	35
3.2.7.	Heilungen .....	35
3.2.8.	Faktische Verträge .....	36
3.2.9.	Saldotheorie .....	37
3.2.10.	Haftungsübernahme .....	37
3.2.11.	Sonstige bisher erörterte Möglichkeiten .....	37
3.3.	Konsequenzen aus den Durchbrechungen .....	38
3.4.	Anfechtbarkeit .....	38
3.5.	Schwebende Unwirksamkeit .....	40
3.6.	Schwebende Wirksamkeit .....	41
3.7.	Die relative Unwirksamkeit .....	44
3.8.	Unwirksamkeit i. e. S. ....	44
4.	Ergebnisse .....	45

## *Zweites Kapitel*

### **Eigene Ansicht**

§ 7.	<i>Grundlegung der Unwirksamkeitslehre</i> .....	46
1.	Ausgangspunkt: Das Rechtsgeschäft .....	46
2.	Erarbeitung der Grundlagen anhand der Abgrenzung von Nichtgeschäft und nichtigem Geschäft .....	47
2.1.	Prozessuale Unterschiede: Beweislast .....	48
2.2.	Materielle Unterschiede .....	50
2.2.1.	Auszuscheidende Kriterien .....	50
2.2.2.	Keine Fiktion der Nichtexistenz .....	51
2.2.3.	Tatsächliches Vorhandensein eines Willenskonsenses ..	53
3.	Folgerungen .....	56
3.1.	Anerkennung des Begriffs der rechtshindernden Einwendung .....	56
3.2.	Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre .....	57
3.3.	Einordnung der Unwirksamkeitslehre .....	58
3.4.	Beweglichkeit innerhalb des Unwirksamkeitssystems ..	58
4.	Zusammenfassung .....	61
§ 8.	<i>Verhältnis der einzelnen Unwirksamkeitsarten zueinander</i> .....	62
1.	Sinn der Darstellung .....	62
2.	Nichtigkeit .....	62
3.	Anfechtbarkeit .....	63
4.	Schwebende Unwirksamkeit .....	66
5.	Schwebende Wirksamkeit .....	69
6.	Übrige Fälle .....	71
6.1.	Vernichtbarkeit .....	72
6.2.	Keine weiteren inhaltlichen Differenzierungen .....	76
7.	Ergebnis .....	77

## C. DIE RELATIVE UNWIRKSAMKEIT

*Erstes Kapitel***Die Entstehung des Rechtsproblems der relativen Unwirksamkeit und die heutige Rechtslage**

§ 9. <i>Die Entwicklung vor 1900</i> .....	79
1. Besondere Problematik der relativen Unwirksamkeit .....	79
2. Darlegung des Streitstandes .....	79
3. Ergebnisse .....	81
§ 10. <i>Die Entwicklung von 1900 bis 1930</i> .....	81
1. Regelung im BGB .....	81
2. Die subjektivistische herrschende Meinung .....	82
3. Ihre objektivistischen Gegner .....	84
4. Ergebnisse .....	85
§ 11. <i>Die heutige Ansicht</i> .....	86
1. Methodische Grundlagen .....	86
2. Die herrschende Meinung .....	86
2.1. Grundsätzliches Verständnis .....	86
2.2. Nähere Ausgestaltung .....	87
2.3. Auswirkungen auf die Behandlung von Einzelfällen ..	88
3. Gegenmeinungen .....	89
§ 12. <i>Kritik der bisherigen Meinungen und Notwendigkeit eines Neuverständnisses</i> .....	91
1. Kritik des methodischen Ansatzpunktes der herrschenden Meinung .....	91
2. Die Unzulänglichkeiten der Gegenmeinungen .....	92
3. Eigenes Programm .....	93

*Zweites Kapitel***Eigene Ansicht**

§ 13. <i>Befreiung der relativen Unwirksamkeit von ihrer Abhängigkeit vom relativen Veräußerungsverbot</i> .....	94
1. Notwendigkeit dieses Vorgehens .....	94
2. Keine klaren Begründungen für eine Beschränkung auf ein Veräußerungsverbot .....	94
3. Unhaltbarkeit außerhalb der Begriffsjurisprudenz .....	95
§ 14. <i>Die relative Unwirksamkeit als spezielle Ausprägung der Nichtigkeitsbeschränkungen</i> .....	98
1. Formalistische Gründe der hM .....	98

2. Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Unwirksamkeitslehre .....	99
3. Notwendigkeit der Abgrenzung zu den übrigen Arten .....	100
§ 15. <i>Entwicklung der Interessenlage anhand eines konkreten Einzelfalles</i> .....	101
1. Geringe Ergiebigkeit der übrigen Auslegungsmethoden .....	101
1.1. Wörtliche Auslegung .....	101
1.2. Historische Auslegung .....	101
1.3. Systematische Auslegung .....	102
1.4. Notwendigkeit des Zweckdenkens .....	104
2. Frage nach Interessen und Zweck .....	105
2.1. Grundlagen .....	105
2.2. Interessenanalysen .....	105
2.2.1. Einstweilige Verfügung .....	105
2.2.2. Veräußerungsverbot aufgrund dieser Verfügung .....	106
2.3. „Verrechtlichung“ dieser Interessen durch rechtliche Prinzipien .....	107
2.4. Interessenwertung .....	109
2.5. Konfliktsentscheidung .....	110
3. Abstimmung mit den übrigen Unwirksamkeitsarten .....	111
3.1. Vernichtbarkeit .....	111
3.2. Schwebende Wirksamkeit .....	111
3.3. Anfechtbarkeit .....	112
4. Notwendigkeit der relativen Unwirksamkeit als eigenständige Figur .....	115
§ 16. <i>Entwicklung vom Einzelfall zum allgemeinen Institut</i> .....	116
1. Grundlagen .....	116
2. Schutz von Schuldrechten vor Verfügungen .....	117
2.1. Allgemeine Wertungen .....	117
2.2. Richterliche Verfügungsverbote .....	118
2.3. Gesetzliche Verfügungsverbote .....	119
2.4. Allgemeine Verfügungshindernisse .....	119
3. Einschränkung des dinglichen Schutzes bei Verfügungen .....	122
3.1. Allgemeine Möglichkeiten .....	122
3.2. Spezielle Konstellation bei der relativen Unwirksamkeit .....	123
4. Keine relative Unwirksamkeit bei Verpflichtungen .....	125
4.1. Verschiedene Auswirkungen von Rechten und Pflichten bei mehreren Beteiligten .....	125
4.2. Trotzdem andere Interessenlage als bisher .....	126
4.3. Kein Bedürfnis für eigenständige Rechtsfigur .....	127
4.3.1. Grundlagen .....	127
4.3.2. Dogmatische Erfassung durch das allgemeine Schuldrecht .....	127

4.3.3.	Behandlung von Sonderformen zwischen Schuld- und Sachenrecht .....	129
4.3.4.	Ergebnis .....	130
§ 17. Konstruktion anhand eines konkreten Einzelfalles .....		131
1.	Grundlagen .....	131
2.	Bisherige Konstruktionen der relativen Unwirksamkeit .....	132
2.1.	Ablehnung der Theorie über die Fiktion der Duplizität des Rechtssubjekts .....	132
2.2.	Ablehnung der bisherigen objektivistischen Theorien ..	135
3.	Unzulänglichkeit der Erfassung durch bisher bekannte Institute	137
3.1.	Grundlagen .....	137
3.2.	Vormerkung .....	138
3.3.	Widerspruch .....	140
3.4.	Anwartschaft .....	141
3.5.	Treuhand .....	143
3.6.	Ius ad rem .....	144
3.7.	Besitz .....	145
4.	Eigenes Verständnis der relativen Unwirksamkeit .....	146
4.1.	Notwendigkeit eines eigenen Ausgangspunktes .....	146
4.2.	Das Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber .....	147
4.3.	Das Verhältnis des Verkäufers zum Erstkäufer .....	147
4.3.1.	Notwendigkeit des Weiterbestehens des Erfüllungsanspruches .....	148
4.3.2.	Rechtfertigung dieser Anschauung .....	150
4.4.	Das Verhältnis des Berechtigten zum Dritten .....	152
4.4.1.	Dingliche Elemente .....	152
4.4.1.1.	Probleme des Numerus clausus der dinglichen Rechte	152
4.4.1.2.	Überwindung des Numerus clausus durch eine starke Interessenslage und Anhaltspunkte im Gesetz .....	155
4.4.2.	Schuldrechtliche Elemente .....	159
4.4.2.1.	Problem der Vermischung von schuldrechtlichen und dinglichen Elementen .....	159
4.4.2.2.	Entwicklung eines schuldrechtlichen Zustimmungsanspruches anhand von § 888 BGB .....	160
4.4.2.2.1.	Ablehnung der hM über die bloße Berichtigungsnatur	160
4.4.2.2.2.	Ablehnung einer bloßen Duldungshaftung .....	161
4.4.2.2.3.	Ergebnis: schuldrechtliche Elemente .....	163
4.4.3.	Ergebnis insgesamt: Absicherungsrecht .....	164
4.4.3.1.	Inhalt bei der normalen Rechtsverwirklichung .....	164
4.4.3.2.	Weitere Einzelheiten .....	167
4.5.	Ergebnis: doppelaktiges Vorgehen .....	168
§ 18. Entwicklung der relativen Unwirksamkeit vom Einzelfall weg zur allgemeinen Rechtsfigur .....		170
1.	Allgemeines .....	170
2.	Veräußerungsverbote .....	171
3.	Erwerbsverbote .....	172

4. Verfügungshindernisse .....	173
4.1. Allgemeine Anwendung .....	173
4.2. Sonderbehandlung im Konkurs .....	174
5. Relative Unwirksamkeit bei dinglichen Rechten .....	176
6. Ergebnis .....	177

### *Drittes Kapitel*

#### **Einzelfälle**

§ 19. <i>Schuldrechtliche Ansprüche</i> <sup>1</sup> .....	179
§ 20. <i>Dingliche Ansprüche</i> <sup>1</sup> .....	196

#### D. EXKURS: RECHTSVERGLEICHUNG

§ 21. <i>Einleitung</i> .....	198
§ 22. <i>Österreich</i> .....	198
§ 23. <i>Schweiz</i> .....	199

#### E. SCHLUSS

§ 24. <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i> .....	201
1. Konstruktion .....	201
2. Einzelfälle .....	202
§ 25. <i>Einzelfragen</i> .....	202
1. Leugnung der relativen Unwirksamkeit? .....	202
2. Relative Wirksamkeit? .....	203
3. Versuch einer Definition der relativen Unwirksamkeit .....	204
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	205
<b>Entscheidungsregister</b> .....	223
<b>Einzelfallregister</b> .....	226

---

<sup>1</sup> Die Aufschlüsselung der hier behandelten 32 Fälle und Fallgruppen erfolgt in einem gesonderten Einzelfallregister, hier S. 226.

## A. Einleitung

### § 1. Sinn der Darstellung

Die vorliegende Arbeit wurde durch die Erkenntnis angeregt, daß die relative Unwirksamkeit zu den dunkelsten Gebieten unseres Privatrechts gehört<sup>1</sup>. Dieser Figur, die sich nach h. M. dadurch auszeichnet, daß ein Rechtsgeschäft einer Person gegenüber wirksam sei, einer anderen gegenüber aber nicht<sup>2</sup>, versucht man heute fast ausschließlich über die Fiktion der Duplizität des Rechtssubjekts gerecht zu werden: Allen gegenüber gelte ein Dritter als Eigentümer, nur nicht im Verhältnis zu einer bestimmten Person. Forscht man nach den Gründen dieser Anschauung, so stößt man immer wieder auf die stereotype Formulierung, daß diese Betrachtungsweise nun einmal dem Wortlaut des Gesetzes entspreche, auch wenn sie verwirrend sei<sup>3</sup>; die wenigen Gegenstimmen verhallen ungehört.

Zum Verständnis dieses an sich erstaunlichen Phänomens muß man in die Epoche zurückgehen, der das ganze Denken innerhalb dieses Problemereichs verhaftet ist: die Zeit der Begriffsjurisprudenz. Viele Autoren bemühten sich damals, das Wesen der relativen Unwirksamkeit zu erfassen und sie in das geltende Privatrechtssystem einzuordnen<sup>4</sup>. Die relative Unwirksamkeit wurde so sehr von der Begriffsjurisprudenz geprägt, daß mit der Überwindung dieser auch die Diskussion um sie ihr Ende fand. Die letzte ausführliche Beschäftigung mit dieser Rechtsfigur konnte ich 1936 feststellen<sup>5</sup>, ein Werk, das ebenfalls noch, wie alle seine Vorgänger, auf dem Boden der Begriffsjurisprudenz steht. Danach erfolgten fast nur noch Erörterungen von Einzelfällen.

Daher setzt die Behandlung der relativen Unwirksamkeit in der heutigen Zeit zunächst eine Rechtfertigung dieses Vorhabens voraus. Diese

---

<sup>1</sup> *Westermann* § 3 I 1 spricht von einem „systemwidrigen Fremdkörper“, der in engen Grenzen zu halten sei. Aber auch schon *Raape* S. 2: „Darüber (scil: über relative Unwirksamkeit) besteht nichts weniger als Klarheit.“ Im übrigen siehe im Vorwort.

<sup>2</sup> Alle Lehrbücher und Kommentare zu § 135\*, Nachweise dazu siehe später. (\* §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB.)

<sup>3</sup> *Collier* S. 115.

<sup>4</sup> *Raape* S. 13 sprach damals vom goldenen Zeitalter der relativen Unwirksamkeit.

<sup>5</sup> Die Dissertation von *Kuhlmann*.

folgt daraus, daß es auch nach h. M. heute immer noch Einzelfälle der relativen Unwirksamkeit gibt, wobei als Paradefall das Veräußerungsverbot aufgrund einer einstweiligen Verfügung, § 938 II ZPO, angeführt wird<sup>6</sup>. Eine Erfassung dieser Fälle setzt aber notwendigerweise Klarheit über den zugrundeliegenden Begriff voraus; von einer solchen kann aber heute in keinerlei Hinsicht gesprochen werden<sup>7</sup>. Einzelfragen, wie z. B. die Verteilung von Nutzungen unter mehreren fiktiven Eigentümern, werden erst gar nicht erörtert, Wertungen und Interessenanalysen zumindest bei der Konstruktion als solcher und insbesondere bei der Behandlung im Konkurs nicht beachtet, ja meist nicht einmal angestellt. So kann es auch nicht verwundern, daß noch 1972 sowohl der BGH<sup>8</sup> als auch sein Kritiker Reinicke<sup>9</sup> von unzutreffenden Prämissen ausgehen und ersterer nur über komplizierte Gedankengebäude zu richtigen Ergebnissen gelangt.

Aber auch die Bewältigung der einzelnen Anwendungsbereiche leidet unter diesen Unsicherheiten: Man kann sich, ohne nicht in begrifflichen Schematismus zu verfallen, wohl nur schwerlich für die relative Unwirksamkeit entscheiden, wenn man gar nicht genau weiß, was man damit erreicht. Außerdem ist man eher geneigt, eine bereits geklärte Figur anzunehmen, was bei jeder Abwägung einen Faktor gegen die relative Unwirksamkeit darstellt<sup>10</sup> und was seinerseits wiederum nur zur Verschleierung der Probleme geeignet ist.

Daher ist es nicht richtig, die relative Unwirksamkeit als solche in die begriffsjuristische Mottenkiste zu werfen und sie als Problem einfach zu negieren. Innerhalb einer Privatrechtsordnung, die nach heutigen Anschauungen auf Interessengegensätzen und Wertungen aufgebaut ist, hat ein solches begriffsjuristisches Element, als welches die relative Unwirksamkeit von der h. M. angesehen wird, in der Tat nichts zu suchen. Der richtige Weg aus diesem Dilemma ist nun aber, wie oben gesagt, nicht das Totschweigen dieser Figur, sondern ihre Neufassung.

Daher erblicke ich als Ziel meiner Arbeit die Lösung der Frage, was die relative Unwirksamkeit, die mit soviel Angst vor übersteigerter Begriffsakrobatik behaftet ist, in der heutigen Zeit eigentlich noch soll<sup>11</sup>. Es kommt mir darauf an, die relative Unwirksamkeit unter den

---

<sup>6</sup> Paulus S. 911; Weimar, MDR 69, 202; Lüke und Zawar, JuS 70, 497.

<sup>7</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>8</sup> NJW 72, 428.

<sup>9</sup> NJW 72, 793.

<sup>10</sup> Vgl. das Zitat von Westermann in Fußnote 1. Reineke S. 8: Relative Unwirksamkeit ist unerfreulich.

<sup>11</sup> Über das Recht als Wirklichkeitswissenschaft allgemein Kriete S. 23, 161. Schwertner S. 186, Fußnote 13: „Eine Auseinandersetzung mit dieser Inver-

modernen Aspekten neuerer methodologischer Erkenntnisse darzustellen, als eine Figur, die, um das Ergebnis vorwegzunehmen, auch heute noch eine Funktion in unserem Privatrechtssystem erfüllt.

### § 2. Plan der Darstellung

Auszugehen ist zunächst von dem Begriff der Unwirksamkeit, soweit er für das Verständnis der relativen Unwirksamkeit von Bedeutung ist. Da, wie bereits angedeutet, viele Probleme der relativen Unwirksamkeit aufgrund ihrer Verhaftung in der Begriffsjurisprudenz bestehen, ist die allgemeine Unwirksamkeit auch unter historischen und methodischen Bezügen zu entwickeln. Aus der Überwindung der Begriffsjurisprudenz in diesem Bereich ergeben sich dann Parallelen für die relative Unwirksamkeit, die die h. M. zu Recht als Spezialfall der allgemeinen Unwirksamkeit einstuft, der dann der eigentliche Hauptteil dieser Arbeit gewidmet ist. Erst wenn diese Figur in abstracto geklärt ist, ist im Anschluß daran die Erörterung der Einzelfälle möglich.

---

sionsmethode der Begriffsjurisprudenz und ihrer Demonstrationskunst more geometrico ist wohl bei keinem anderen Thema so verlockend.“ Ebenso fast wörtlich *Paulus* S. 910. Beide aber können infolge des ihnen nur beschränkt zur Verfügung stehenden Raumes dies nicht in die Tat umsetzen.